Satzung
über die Erhebung vom Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege
(Satzung Elternbeiträge)
in der Fassung ab 01. Oktober 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S.502), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Erfüllung des SächsKitaG betreibt die Gemeinde Klipphausen Kindertagesstätten mit Krippen, Kindergärten und Horten als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt) in ihrer Trägerschaft. Unabhängig davon können Tagespflegestellen eingerichtet werden.

(2) Diese Satzung regelt die Höhe der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 15 Abs. 1 und 2 des SächsKitaG sowie nach § 8 der VOSchulG.

§ 2
Grundsätze

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten eines Platzes, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindereinrichtungen erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Klipphausen jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen. Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum nächsten 1. August wirksam.

§ 3
Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und weitere Entgelte.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Krippenkind (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, unabhängig von der jeweiligen Betreuungsform und -gruppe) für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden bis zu 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz. Der Krippenbeitrag endet zum Ende des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Kinder, die bis zum 15. eines Monats den 3. Lebensjahr vollenden, zahlen bereits für diesen Monat den Kindergartenbeitrag.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Grundschule, unabhängig von der Betreuungsform und -gruppe) für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden bis zu 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
3. bei der Betreuung im Hort (ab dem Eintritt in die Grundschule) für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden (mit Frühhort) bis zu 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder eines allein Erziehenden Kindereinrichtungen, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

(4) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindereinrichtungen besuchen, beim alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

(5) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Tagespflege richtet sich bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem Elternbeitrag für Krippenkinder, bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach dem Elternbeitrag für Kindergartenkinder.

§ 4
Gebührenschuldner, Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren (Anlage 1) werden für den regelmäßigen Besuch erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Krankheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(2) Gebührenschuldner sind die Eltern, Sorgeberechtigten oder Personen, die Kinder zur Aufnahme angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Elternbeitragspflicht entsteht für den Monat, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) in die Kindereinrichtung aufgenommen ist. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung oder die Tagespflegestelle besucht.

(4) Die Aufnahme eines Kindes richtet sich nach dem ersten Tag der Betreuung. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird der volle Elternbeitrag fällig, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird für den Monat der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.

(6) Wechselt ein Kind vom Kindergarten in den Hort wird bei Wechsel vor dem 15. eines Monats der Hortbeitrag fällig, bei Wechsel nach dem 15. eines Monats wird der Kindergartenbeitrag fällig.
(7) In der Eingewöhnungszeit (i.d.R. 2 Wochen) wird, unabhängig von der tatsächlichen Verweilzeit in der Einrichtung, der Beitrag für eine Betreuung von 4,5 Stunden festgesetzt.

(8) Die Änderung der Betreuungszeit für den Folgemonat ist der Kindereinrichtung / Tagespflegestelle bis zum 20. des Monats zu melden. Später gemeldete Veränderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(9) Vorübergehende Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, Kur o.ä. lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(10) Die Gebühr ist am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus, auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

(11) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu geben.

§ 5
Besondere Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge bei verspäteter Abholung
Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Bei verspäteter Abholung in der Öffnungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden

- für Krippe 7,41 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Kindergarten 3,09 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Hort 2,50 EUR je angefangener Betreuungsstunde fällig.

Bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit werden

- 25,00 EUR je angefangene Viertelstunde fällig.

(2) Aufgrund der 12-monatigen Beitragserhebung wird auch in den Ferienmonaten die Betreuung in einer Kindereinrichtung der Gemeinde abgesichert. Für die Hortbetreuung in den Ferien über die bisherige Betreuungszeit hinaus wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn eine regelmäßige Betreuung im gesamten Schuljahr für 6 Stunden vereinbart ist.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand befinden bzw. 2 Monate einen Beitrag zahlen, den sie ohne Zustimmung des Trägers eigenständig gekürzt haben.

(2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01. August 2023 außer Kraft.

Klipphausen, 07. 09. 2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Gemeinde Klipphausen
- Siegel -
Landkreis Meißen

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II. für Kindergartenkinder:

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 555,70 €
Elternanteil der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten: 30 %

		verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 11 Stunden:	1. Kind	203,76 €	192,76 €
	2. Kind	162,69 €	150,96 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 10 Stunden	1. Kind	185,23 €	175,23 €
	2. Kind	147,90 €	137,23 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden:	1. Kind	**166,71 €**	157,71 €
	2. Kind	133,11 €	123,51 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 7,5 Stunden:	1. Kind	138,93 €	131,43 €
	2. Kind	110,93 €	102,93 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden:	1. Kind	111,14 €	105,14 €
	2. Kind	88,74 €	82,34 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 Stunden:	1. Kind	83,36 €	78,86 €
	2. Kind	66,56 €	61,76 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

III. für Hortkinder:

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro 9 h-Platz und Monat: 300,08 €
Elternanteil der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten: 30 %

		verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 5 Stunden	1. Kind	75,02 €	71,27 €
	2. Kind	61,69 €	57,52 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden:	1. Kind	**90,02 €**	85,52 €
	2. Kind	74,02 €	69,02 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge

I. für Krippenkinder:

durchschnittliche Personal- und Sachkosten pro Platz und Monat: 1.333,68 €
Elternanteil der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten: 23 %

		verheiratet/ eheähnl. Gemeinschaft	**alleinerziehend**
bis 11 Stunden:	1. Kind	374,92 €	354,39 €
	2. Kind	297,92 €	272,25 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 10 Stunden	1. Kind	340,83 €	322,16 €
	2. Kind	270,83 €	247,50 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden:	1. Kind	**306,75 €**	289,95 €
	2. Kind	243,75 €	222,75 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 7,5 Stunden:	1. Kind	255,63 €	241,63 €
	2. Kind	203,13 €	185,63 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden:	1. Kind	204,50 €	193,30 €
	2. Kind	162,50 €	148,50 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 Stunden:	1. Kind	153,38 €	144,98 €
	2. Kind	121,88 €	111,38 €
	3. u. weitere Kinder	0,00 €	0,00 €